

Textliche Festsetzungen

Für den Bereich der 2. Änderung werden die textlichen Festsetzungen der bis dahin rechtskräftigen Bebauungspläne 01-30/08A und 01-08A mit Ausnahme des Satzes zu Flächen und Stellplätze und Garagen übernommen. D.H. der Satz „Die notwendigen Pkw-Stellplätze und Garagen sind im Rahmen des Bedarfs für das zugehörige Hauptbauvorhaben nach Maßgabe des Landesrechtes zulässig“ entfällt. Dafür wird festgesetzt:

Stellplätze und Garagen sind ausnahmslos auf den für sie festgesetzten Flächen zulässig. Das Dach der Tiefgarage ist durchgängig zu begrünen.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung Nordrhein – Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141),
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253),
Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265),
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 133) und
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 431).

Hinweise

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung und der Erhaltungssatzung für die Kernstadt.

Für das Plangebiet ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Detmold verbindlich.